

Anlage 26 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 31 / 2025
Antragsteller: Gemeinschaftsschule Anhalt e. V.
Maßnahme: Theaterstück „Mörderstund ist ungesund“
von Christine Steinwasser

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e. V. engagiert sich seit Jahren intensiv für Kinder und Jugendliche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Als Träger der staatlich anerkannten Ersatzschule „Freie Schule Anhalt“ setzt er ein ganzheitliches und lebensweltorientiertes reformpädagogisches Konzept um. Im Mittelpunkt steht das Lernen mit allen Sinnen – mit Verstand, Körper und Seele.

Ein zentraler Bestandteil dieser Pädagogik ist das Theaterspiel. Es fördert nicht nur Kreativität und Ausdrucksfähigkeit, sondern auch Selbstbewusstsein, Teamfähigkeit und soziale Kompetenzen. Deshalb wird im Oktober 2025 ein umfangreiches Theaterprojekt mit der 11. Klassenstufe realisiert.

In Kooperation mit professionellen Schauspielerinnen des Theaters Dessau wird die Krimikomödie „Mörderstund ist ungesund“ einstudiert. Die Schülerinnen erhalten dabei fachkundige Anleitung in den Bereichen Schauspiel, Gesang, Tanz und Bühnenbildgestaltung. Ziel ist es, künstlerische und darstellerische Fähigkeiten zu fördern und den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich kreativ auszuprobieren.

Die erarbeiteten Ergebnisse münden in 2 x 2 öffentlichen Aufführungen, zu der neben dem Schulpublikum auch Familien und interessierte Bürger*innen eingeladen werden. Das Besondere: Es ist das erste Mal, dass eine gesamte Klassenstufe der Freien Schule Anhalt ein Theaterstück dieser Art auf die Bühne bringt.

Das Projekt stärkt die kulturelle Bildung im ländlichen Raum, öffnet die Schule nach außen und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen bei – ganz im Sinne einer lebendigen und handlungsorientierten Reformpädagogik.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **2.859,20 EUR**
beantragte Fördersumme: 1.959,20 EUR

Kostengliederung:

Rollensatz:	139,20 EUR
Noten:	300,00 EUR
Bühnenbild / Requisiten:	200,00 EUR
Kostüme:	250,00 EUR
Raummiete Martinskirche (Proben / mind. 4x Aufführungen):	1.200,00 EUR
Druckkosten / Werbung:	150,00 EUR
Honorar / Aufwand Künstler (Anhaltisches Theater und Techniker für Ton / Licht):	620,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	2.859,20 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.859,20 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	13,99% =	400,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen):	17,49% =	500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	68,52% =	1.959,20 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.959,20 EUR**
68,52% der anerkannten Kosten 2.859,20 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 i. V. m. d. Nachtrag vom 10.01.2025 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 20.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 Satz 1 (1) – Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 2 Satz 1 (2) – Zweck des Vereins ist die außerschulische Jugendarbeit mit dem Ziel der allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, technischen und kulturellen Förderung / Bildung.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.